

 **Wertgebühren-Hinweis gem § 49 b Abs. V Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)**

Die vorstehende gesetzliche Regelung lautet:

"Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen."

In Sachen

bestätige ich, von den Lehmkühler Rechtsanwälte Steuerberater bzw. (in Bürogemeinschaft) Rechtsanwältin Rita Lehmkühler-Schneider darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Der kurze Leitfaden "Anwaltsvergütung" wurde mir überreicht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)